

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	. 2
2	Vereinszweck	
3	Gemeinnützigkeit	
4	Selbstlosigkeit	
5	Amtsbezeichnungen	
6	Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen	
7	Verbandsmitgliedschaften	
8	Gliederung des Vereins	. 3
9	Mitgliedschaften	
10	Erwerb der Mitgliedschaft	
11	Ehrenmitgliedschaft	. 4
12	Beendigung der Mitgliedschaft	. 1 . 4
13	Vereinsbeiträge, Abteilungs-/Gruppenbeiträge, Sonderbeiträge	
14		
15	Rechte der MitgliederPflichten der Mitglieder	. 5
16	Stimmrecht und Wählbarkeit	
17	Organe	
18	Mitgliederversammlung	
19	Einberufung der Mitgliederversammlung	. 6
20	Anträge an die Mitgliederversammlung	
21	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	
22	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
23	Vorstand	. 8
24	Gesamtvorstand	
25	Ehrenrat	
26	Aufgaben des Ehrenrats	. 9
27	Eigenständigkeit der Jugend	. 9
28	Jugendausschuss	. 10
29	Abteilungen	. 10
30	Abteilungsversammlungen	
31	Abteilungsleitungen	. 11
32	Amtsdauer	. 11
33	Protokollierung von Beschlüssen	. 11
34	Versammlungsordnung	. 11
35	Haftung, Haftungsbeschränkungen	. 12
36	Kassenprüfung	. 12
37	Ordnungen	
38	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	. 12
39	Weitergabe von Daten	. 12
40	Veröffentlichung von Daten	
41	Dauer der Datenspeicherung	. 13
42	Anrufung ordentlicher Gerichte	
43	Ehrungen	
44	Satzungsänderungen	
45	Auflösung des Vereins	
46	Anfallsberechtigung	
47	Inkrafttreten	
-T /	HINGRIGION	. ₁→

Die endgültige Zuordnung der Seitenzahlen sowie der Paragrafennummern erfolgt nach Beschluss der Neufassung.

Änderungen-Kennzeichnung: Hinweis = seitliche senkrechte Linie

durchgestrichen = Löschung bisheriger Inhalt

unterstrichen = neuer Inhalt

Generelle Änderung: "Vorstand" ersetzt durch "Vereinsvorstand"



§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Lengede von 1912 e.V." (Kurzform: "SV Lengede von 1912 e.V.") und hat seinen Sitz in Lengede.
- 2. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß-Rot. Das Vereinsabzeichen besteht aus einer grün-weiß-roten Grundfläche, auf welcher der Name des Vereins verzeichnet ist.
- 3. Der Verein wurde am 12. Februar 1912 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim (Registernummer: VR 160070) eingetragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz <u>und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie</u> körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) den Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter,
 - e) die Pflege und Förderung der Kameradschaft,
 - f) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
 - g) besondere Sportangebote, Kurse (auch für Nichtmitglieder),
 - h) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

- 1. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.
- 2. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

- 1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z.B. Sitzungsgeld).
 - Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienstvertrages die Aufgabe entgolten oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (z.B. nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Gezahlt werden können auch angemessene Entschädigungen für Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen.
 - Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 3. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.



- 4. Amtsträger, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind <u>und die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen.</u> Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc. <u>Die Erstattung erfolgt in dem Umfang</u> und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 5. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6. Vom Vereinsvorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
- 7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
- 8. Mitglieder des Vereinsvorstands können <u>anstelle einer Entschädigung nach Ziffer 2</u> für ihre Tätigkeit eine angemessene, auch pauschale, Vergütung <u>auf der Basis eines Dienstvertrages im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets</u> erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
 - Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 9. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
 - Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans dürfen Tätigkeiten im Dienste des Vereins (z.B. Übungsleiter, Trainer, Helfer) angemessen vergütet werden. Die Grundsätze und das Beschlussorgan legt der Gesamtvorstand fest.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Kreissportbundes Peine e.V. Die Mitgliedschaft der Landes- oder Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ist anzustreben. Weitere Mitgliedschaften können beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
- 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.
- 4. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, sollte der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vereinsvorstand erklärt werden.

§ 8 Gliederung des Vereins

- Für jede im Verein betriebene Sportart, <u>Bewegungsform oder Organisationsgruppe</u> kann im Bedarfsfall eine eigene <u>unselbständige</u> Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. <u>Das Gleiche gilt für deren</u> Streichung.
- 2. Abteilungen können im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt bewirtschaften, der mit der Kasse des Vereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vereinsvorstand festgelegt werden.
- 3. Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vereinsvorstand einzuladen.
- 4. Abteilungsordnungen oder -richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vereinsvorstands.
- 5. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vereinsvorstands.
- 6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, falls in einer Abteilungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
- 7. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive),
- b) fördernden Mitgliedern,



c) Ehrenmitgliedern.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
- 2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger <u>und Geschäftsunfähiger</u> bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- 3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
 - <u>Die schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand, die nicht begründet sein muss, hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.</u>
- 5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Ziffern 1 bis 43 entsprechend.

ggfs. zusätzlich:

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Probemitgliedschaft begründet werden, für die ein reduzierter Beitrag, geringere Leistungen des Vereins und eine abweichende Dauer der Mitgliedschaft gelten.

Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen für die Aufnahme, Voraussetzungen und Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Probemitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen.

Die Probemitgliedschaft erlischt nach der vom Vereinsvorstand festgelegten Regelung oder durch die Übernahme in eine ordentliche Mitgliedschaft.

Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsvorstands natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 2. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber vom Mitgliedsbeitrag befreit
- 3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.
- 4. Anträge auf Ehrungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 5. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zulässig. Bei Eintritt der Volljährigkeit innerhalb der 1-Monats-Frist entfällt diese.
 - Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Für den form- und fristgerechten Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- 3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des entsprechenden Monats. Die Mitgliedschaft endet automatisch
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person,



b) mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses oder des Insolvenzeröffnungsbeschlusses einer juristischen Person.

Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung vor Mitgliedsbeiträgen.

- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- 6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- 7. Über den Einspruch die Berufung entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs der Berufung nach einer Verhandlung, in welcher das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist und zu der es mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.
- 8. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen oder Vereinsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds beim Ehrenrat ausgeschlossen.
- 9. Mitglieder, die ein Amt im Vereinsvorstand oder in den Abteilungen des Vereins innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2 oder 5 obiger Bestimmungen erlischt, haben auf Verlangen des Vereinsvorstands Rechenschaft abzugeben. Sie oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben. Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft ist gegebenenfalls der Mitgliedsausweis zurück zu geben.
- Weitere Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 13 Vereinsbeiträge, Abteilungs-/Gruppenbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren

- Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag), Abteilungs-/Gruppenbeitrag, <u>und</u> Umlagen und Arbeitsdienste erhoben, deren Höhe/Umfang nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - Einmalige Umlagen können zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder Anschaffungen des Vereins oder der Abteilungen erhoben werden Umlagen <u>und</u> dürfen maximal das **Sechsfache** des Jahres-Mitgliedsbeitrags betragen.
- 2. Bis auf den Abteilungs-/Gruppenbeitrag werden die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
 - Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge und Umlagen für den Gesamtverein werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Ein Abteilungs-/Gruppenbeitrag wird gegebenenfalls auf Antrag des Vereinsvorstands vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 4. Die Abteilungsversammlungen können darüber hinaus für ihren Bereich zusätzliche Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsdienste auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
 - <u>Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag, Sonderbeitrag) und Umlagen beschließen.</u> Diese sind erst nach der Genehmigung durch den Vereinsvorstand wirksam.
- 5. Ordentliche volljährige Mitglieder, die der betreffenden Abteilung angehören und am Sportbetrieb teilnehmen (aktive Mitglieder), sind zur unentgeltlichen Teilnahme an von der Abteilungsversammlung beschlossenen Arbeitseinsätzen verpflichtet. Die Art und Weise der



Arbeitseinsätze werden von der betreffenden Abteilungsleitung bestimmt. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, von denjenigen ordentlichen Mitgliedern, die an solchen Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen, eine Ersatzzahlung für den jeweils versäumten / nicht geleisteten Arbeitseinsatz zu verlangen.

- 5. Beitragsänderungen und zusätzliche Beiträge können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
- 6. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 7. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
- 8. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 9. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 10. Für besondere Kurse sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich sein können. Die Gebühren werden auf Antrag der jeweiligen Abteilung vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 11. Alle Vereins- und Abteilungsbeiträge sowie Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Zahlungstermine werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 14 Arbeitseinsätze

Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Arbeitseinsätze zu beschließen.

Ordentliche aktive Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, die der betreffenden Abteilung angehören und am Sportbetrieb teilnehmen (aktive Mitglieder), sind dann durch diesen Beschluss zur unentgeltlichen Teilnahme an den Arbeitseinsätzen verpflichtet. Die Art und Weise der Arbeitseinsätze werden von der betreffenden Abteilungsleitung bestimmt. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, von denjenigen ordentlichen Mitgliedern, die an solchen Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen, eine Ersatzzahlung für den jeweils versäumten / nicht geleisteten Arbeitseinsatz zu verlangen.

§ xx Rechte der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport im Rahmen der Möglichkeiten in allen Abteilungen aktiv auszuüben, zu denen sie sich gemeldet haben. Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestopp beantragen, der der Zustimmung des Gesamtvorstands Vorstands bedarf:
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung teilzunehmen,
 - d) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - e) auch ohne Stimmrecht an der Abteilungsversammlung, denen sie angehören, teilzunehmen,
 - f) <u>das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll auszuüben,</u>
 - g) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei Sportunfall zu verlangen.
- 2. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen der Möglichkeiten an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die nicht dem aktiven Sportbetrieb des Vereins zugeordnet sind,
 - b) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet.
 - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten.
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,



- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
- e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
- f) dem Verein Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,
- g) die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten.
- h) die von der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge mittels Lastschrifteinzug (Einzugsermächtigungsverfahren) zu zahlen. Über Ausnahmen kann der Vereinsvorstand auf begründeten Antrag entscheiden
- i) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Abteilung nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- j) dem Verein nach Möglichkeit die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zeitnah mitzuteilen und damit der Zustellung von Mitteilungen des Vereins (auch der Einladung zur Mitgliederversammlung) auf diesem Weg zuzustimmen.
- 2. Der Vereinsvorstand kann auf Beschluss, im Rahmen der Satzung, in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von ihren in Ziffer 1 genannten Pflichten freistellen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Jedes ordentliche Mitglied <u>und Ehrenmitglied</u> hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des 12. Lebensjahres eine Stimme in der Abteilungsversammlung.
- 2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung.
 - Gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht, jedoch Anwesenheitsrecht.
 - Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt.
- 3. Als Organmitglied haben auch Nichtmitglieder eine Stimme
 - a) in der Vereinsvorstandssitzung als gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands,
 - b) im Gesamtvorstand als gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands oder als gewählter Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter,
 - c) in der Abteilungsversammlung als gewähltes Mitglied der Abteilungsleitung.
- 4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 5. Der Jugendwart kann bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
- 6. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

§ 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Jugendausschuss,
- f) die Abteilungsversammlungen,
- g) die Abteilungsleitungen.

§ 18 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. (Neu unter "Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung".)
- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im März, April oder Mai statt.



- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3. Zwei Abteilungen können gemeinsam nach Mehrheitsbeschluss ihrer Abteilungsversammlung und Begründung ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vorher im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinsheim (<u>Schachtweg 1, 38268 Lengede</u>) und auf einer Internetseite des Vereins (<u>www.sv-lengede.de</u>) anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Aushangkasten Mitteilungskasten, Internet, Geschäftsstelle, Vereinsvorstandsmitglieder).
- 3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen von Vereinsmitgliedern (§ 18 Ziffer 3) oder auf Antrag von zwei Abteilungen (§ 18 Ziffer 4) hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch den Vereinsvorstand schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) zu erfolgen.
- 4. Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds erhält dieses die Einladung mit Anlagen.
- 5. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift <u>oder E-Mail-Adresse</u> des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, die Abteilungen, die Ausschüsse und die Organe des Vereins-sowie die Kassenprüfer.
- Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragrafen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder in der Einladung ist anzugeben, wie und wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können (z.B. Aushangkasten Mitteilungskasten, Internet, Geschäftsstelle, Vereinsvorstandsmitglieder).
- 4. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird.
 - Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vereinsvorstand bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vereinsvorstand muss diese Anträge sofort per Aushang und auf einer Internetseite des Vereins (www.sv-lengede.de) bekannt geben.
 - Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, wenn sie mit Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder sonstigen wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für Vereinsmitglieder oder Verein verbunden sind.
- 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



- 7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

§ 21 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vereinsvorstands.
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit (§ 13),
 - e) die Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - f) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - g) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) die Entscheidung über Darlehensaufnahmen über 30.000,00 Euro,
 - i) die Entlastung und Wahl des Vereinsvorstands,
 - j) die Wahl des <u>Vereinsjugendwartes und stellvertretenden Vereinsjugendwartes</u>,
 - k) die Wahl der Kassenprüfer,
 - I) die Wahl des Ehrenrats,
 - m) die Wahl von Abteilungsleitern, wenn keine Abteilungsversammlung stattgefunden hat,
 - n) die Abberufung von Vereinsvorstandsmitgliedern,
 - o) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - p) die Beschlussfassung über Anträge,
 - g) die Satzungsänderungen,
 - r) die Auflösung des Vereins.
- 3. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 22 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Beschlüsse können nur über Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) ausreichend konkret und bestimmt genannt wurden.
- 4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
- 7. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
- 8. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.
- 9. Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Kandidaten bewerben und im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.
- Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 11. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.



§ 23 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden.
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) stellvertretendem Kassenwart,
 - e) Sportwart,
 - f) Schriftführer,
 - g) stellvertretendem Schriftführer,
 - h) Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
- 2. Verschiedene Vereinsvorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitaliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, die je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vereinsvorstandsmitglied.
- 5. Im Innenverhältnis zwischen Vereinsvorstand und Verein gilt, dass der Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam vertreten.
 - Wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurück getreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieses wie folgt vertreten:
 - a) Der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Der Kassenwart zuerst durch den stellvertretenden Vorsitzenden, danach durch den Schriftführer.
- 6. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
- 7. Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Angestellten geleitet wird und im Auftrag des Vereinsvorstandes handelt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden vom Vereinsvorstand eingestellt und entlassen. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
- 8. Die Vereinsvorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
- 10. Der Vereinsvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er gleich aus welchem Grund nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsvorstandssitzung ist allerdings erst dann beschlussfähig, wenn mehr alls die Hälfte seiner Mittlieder anwesend ist.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vereinsvorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vereinsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vereinsvorstandsbeschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen.
- 13. Der Vereinsvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Teilaufgaben der Vereinsführung verantwortlich auf Mitglieder des Gesamtvorstands übertragen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen.
- 14. Für den Fall, dass der Verein in einer Delegiertenversammlung vertreten werden muss, legt der Vereinsvorstand durch Beschluss die erforderlichen Delegierten fest. Dabei sollten bei Delegiertenversammlungen von Fachverbänden Vertreter der entsprechenden Abteilungen berücksichtigt werden.
- 15. Der Vereinsvorstand kann Mitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.



- 16. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstands in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vereinsvorstand nach seiner Wahl beschließt. <u>Diese Geschäftsordnung ändert nichts an der</u> Gesamtgeschäftsführung und Gesamtverantwortung des Vereinsvorstands.
- 17. Bei Ausscheiden eines Vereinsvorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vereinsvorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Der Vereinsvorstand erstellt den Haushaltsplan und legt diesen nach Beratung mit dem Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 18. Über seine Tätigkeit hat der Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen zu berichten.

§ 24 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstands,
 - b) dem Vereinsjugendwart oder stellvertretenden Vereinsjugendwart,
 - c) den Abteilungsleitern oder von diesen benannte Vertreter.
- 2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom <u>Vereins</u>vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden <u>Vereins</u>vorsitzenden.
- 3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind mindestens zweimal im Jahr mit Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- 4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit kann auch § xx Ziffer xx angewendet werden.
- 5. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b) die Unterstützung der Tätigkeit des Vereinsvorstands,
 - c) die Festsetzung von Abteilungs-/Gruppenbeiträgen und Kursgebühren,
 - d) die Bestätigung von Ergänzungen des Vereinsvorstands (§ 23, Ziffer 16),
 - e) den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
 - f) Genehmigung neu zu gründender Abteilungen Beschluss über die Gründung und Schließung von Abteilungen.

§ 25 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
- 2. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen volljährig sein und drei von ihnen mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein.
- 4. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 5. Der Ehrenrat ist mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende des Ehrenrats befinden muss, beschlussfähig.

§ 26 Aufgaben des Ehrenrats

- 1. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines Fachverbandes gegeben ist;
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen,
 - c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse nach Einsprüchen Berufungen,
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen Berufungen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vereinsvorstand.
- 2. Der Ehrenrat tritt auf <u>schriftlichen</u> Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vereinsvorstands zusammen.



- 3. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.
- 4. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung die Betroffenen anzuhören.
- 5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, ggfs. Mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit.
- 6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält der Vereinsvorstand zur Kenntnis.
- 7. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Ehrenrats ausgeschlossen.

§ 27 Eigenständigkeit der Jugend

- Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins..
- 3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Der <u>Vereinsjugendwart</u> und der stellvertretende <u>Vereinsjugendwart</u> werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Der <u>Vereinsjugendwart</u>, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertritt die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand und Gesamtvorstand.
- 5. Alles Weitere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.

§ 28 Jugendausschuss

- 1. Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsjugendwart als Vorsitzender,
 - b) einem stellvertretenden Vereinsjugendwart,
 - c) den Jugendwarten der Abteilungen.
 - Er tritt zusammen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Halbjahr.
- 2. Aufgabe des <u>Vereinsjugendausschusses</u> ist es, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit zu koordinieren und zu fördern sowie gemeinsame Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.
 - Für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendwarte der Abteilungen zuständig.
- 3. Der <u>Vereinsjugendausschuss</u> berät über den <u>Vereinsjugendwart</u> den Vereinsvorstand und Gesamtvorstand in allen Jugendfragen.
- 4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 29 Abteilungen

- 1. Die im Verein bestehenden Abteilungen regeln eigenständig die sportspezifischen Angelegenheiten ihrer Sportarten in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.
- 2. Die Abteilungen sind insbesondere zuständig für
 - a) die Aus- und Weiterbildung ihrer Sportler/innen,
 - b) die Organisation des Spiel- und Übungsbetriebes,
 - c) die Organisation weiterer Sportangebote,
 - d) gemeinschaftliche Veranstaltungen.
- 3. Organisationsform und Arbeitsweise unterliegen grundsätzlich den gleichen satzungsgemäßen Anforderungen wie die des Hauptvereins.
- 4. Im Bedarfsfall können Abteilungen zusätzliche Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsdienste erheben, die von der Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden müssen.
 - Abteilungen können die im Haushalt bewilligten abteilungsspezifischen Finanzmittel sowie die Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen sowie Ersatzzahlungen für



- Arbeitseinsätze in einem eigenen Abteilungshaushalt bewirtschaften, der mit der Kasse des Hauptvereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vereinsvorstand festgelegt werden.
- 5. Diese Sonderbeiträge werden eigenständig von den Abteilungen bewirtschaftet, sind aber über die Hauptkasse abzurechnen.
- 6. Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen des § 13, Ziffern 3 5.

§ 30 Abteilungsversammlungen

- 1. Abteilungsversammlungen werden vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins und bei Bedarf einberufen.
- 2. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unter dieser Abteilung geführt werden.
- 3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 12. Lebensiahr vollendet haben.
- 4. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Abteilungsleitung,
 - b) die Festsetzung von Abteilungs- und Sonderbeiträgen sowie Umlagen mit einfacher Mehrheit,
 - c) Festlegungen des abteilungs- und sportartbezogenen Spiel-Wettkampf- und Übungsbetriebs.
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Abteilungsleitung,
 - e) den 'Beschluss über Arbeitsleistungen,
 - f) den Beschluss von Abteilungsordnungen oder -richtlinien.
- 5. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen an die Abteilungsmitglieder durch Veröffentlichung im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinsheim und auf einer Internetseite des Vereins (<u>www.sv-lengede.de</u>) unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungszeitpunktes, der Tagesordnung und des Datums, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
 - Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B. Mitteilungskasten, Internet, Geschäftsstelle, Abteilungsleitung)
 - Der Vereinsvorstand ist zu den Abteilungsversammlungen rechtzeitig einzuladen.
- 6. <u>Die Bestimmungen der Mitgliederversammlungen (§ 23, Ziffer 2 7) sind entsprechend anzuwenden.</u>
- 7. <u>Für die Wahlen bei der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.</u>
- 8. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 31 Abteilungsleitungen

- 1. Die Abteilungen wählen in eigener Verantwortung eine Abteilungsleitung, die bei Bedarf_folgende Positionen beinhalten sollte:
 - a) Abteilungsleiter,
 - b) stellvertretender Abteilungsleiter.
 - c) Sportwart,
 - d) Jugendwart,
 - e) Kassenwart.
- 2. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Leitungsmitglieder gewählt werden.
- 3. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen ist auf einer Internetseite des Vereins (www.sv-lengede.de) zu veröffentlichen oder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4. <u>Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</u>
- 5. <u>Falls keine Abteilungsversammlung stattgefunden hat, wird die Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.</u>

§ 32 Amtsdauer

- 1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für zwei Jahre.
- 2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 3. Jedes Amt im Verein endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.



- Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären.
- 4. Der Rücktritt vom Vereinsvorstandsamt nach § 26 BGB kann nur bei wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vereinsvorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- 5. Scheidet ein Organmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, ist die Berufung eines Nachfolgers auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.
- 6. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 33 Protokollierung von Beschlüssen

- 1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats, der Abteilungsversammlungen, der Abteilungsleitungen und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) Protokollführer,
 - d) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - e) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung,
 - f) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - g) Feststellung der Tagesordnung,
 - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - i) Gestellte Anträge,
 - j) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - k) Wahlergebnisse mit Erklärung über die Annahme der Wahl,
 - I) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlungen ist innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinsheim und auf einer Internetseite des Vereins (www.sv-lengede.de) zu veröffentlichen oder an diesen Stellen anzugeben, wo das Protokoll eingesehen werden kann.
- 5. Die Protokolle der übrigen Vereinsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
- 6. Einwände gegen ein Protokoll können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung oder Übersendung gegenüber dem Sitzungs-/Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorgebracht werden. Falls keine Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als angenommen. Über vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und Protokollführer nicht akzeptierte Einwände ist bei der nächsten Sitzung/Versammlung zu entscheiden. Nach erfolgter Änderung aufgrund von Einwänden ist eine neue Veröffentlichung oder Übersendung nach Ziffer 4 erforderlich.

§ 34 Versammlungsordnung

- 1. Wenn in dieser Satzung nicht Anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:
 - a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit Angabe der Tagesordnung,
 - b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
 - c) Die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - d) Alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
 - e) Die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt,
 - f) Geheime Wahl <u>und Abstimmung</u> erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt,
 - g) <u>Bei der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen.</u>
- 2. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail etc.) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor



Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 35 Haftung, Haftungsbeschränkungen

- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind oder durch Verschulden dem Verein angelastet werden können. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
- 3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums <u>oder fremden Eigentums</u> haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
- 4. Ehrenamtlich Tätige, <u>Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt,</u> haften für Schäden gegenüber der Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats oder eines Finanzausschusses sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
 Nach Möglichkeit sollte eine Kassenprüfung durch alle drei, mindestens aber durch zwei Kassenprüfer erfolgen.
- Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, gegebenenfalls auch die Abteilungskassen, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz Rechnungsabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- 4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vereinsvorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinsvorstands.
- 6. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 37 Ordnungen

 Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden auf Vorschlag oder Antrag des Vereinsvorstands <u>oder der Abteilungen</u> durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (Ausnahme ist die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge in der Beitragsordnung).

§ 38 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
- 2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- 3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann bei Bedarf vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 39 Weitergabe von Daten



- 1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
- 2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
- 3. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kostenund zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 40 Veröffentlichung von Daten

- Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
- 2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E Mail Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern.
- 3. Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
- 4. Werden von Verbänden bzw. Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
- 5. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 41 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ Datenschutz

- <u>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, von ehrenund hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.</u>
 Hierzu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Sportverbände soweit dies für die Mitgliedschaft oder die aktive Sportausübung erforderlich ist.
- 2. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vereinsvorstand beauftragten Person gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 3. Jede unter Ziffer 1 genannte Person hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, nach Artikel 18 DS-GVO,
 - <u>d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, nach Artikel 17 DS-GVO,</u>
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,



- f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
- g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder Organen hinaus.
- 5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann vom Vereinsvorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB angehören darf.
 Ist mindestens die nach den Bestimmungen vorgesehene Anzahl von Personen erreicht, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig beschäftigt sind, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen (Art. 37 DS-GVO).
- 6. Daten von unter Ziffer 1 genannte Personen werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ Weitergabe von Daten

- <u>1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.</u>
- 2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
- 3. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kostenund zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ Veröffentlichung von Daten

- Vom Verein werden im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von Vereinsmitgliedern in der Vereinszeitung und auf der
- 2. <u>Betroffen sind insbesondere folgende Veröffentlichungen:</u>
 - <u>Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.</u>
 - <u>Veröffentlicht werden gegebenenfalls Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungs-zugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggfs. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusiv Alter und Geburtsjahrgang und die Platzierung bei Wettkämpfen.</u>
- 3. Das Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung / Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann umgehend entfernt.

§ 42 Anrufung ordentlicher Gerichte

- 1. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsinstanzen des Vereins ausgeschöpft sind.
- <u>Beschlüsse von Vereinsgremien können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Verstößt ein Beschluss jedoch gegen eine Rechtsvorschrift, auf deren Einhaltung nicht rechtswirksam verzichtet werden kann, darf die Nichtigkeit des Beschlusses auch ohne gerichtliche Anfechtung jederzeit geltend gemacht werden.</u>
- 3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 43 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.



- 2. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.
- 3. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

§ 44 Satzungsänderungen

- Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
- 3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- 4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald auf einer Internetseite des Vereins (www.sv-lengede.de) mitgeteilt werden.

§ 45 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- 5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder mit einem anderen 'Verein verschmolzen werden soll.

§ 46 Anfallsberechtigung

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Lengede zu, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb der Ortschaft Lengede zu verwenden hat.
- 2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ Salvatorische Klausel

- 1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.



3. <u>Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten</u> Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 47 Inkrafttreten

- Diese <u>Neufassung der</u> Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. Mai 2020 beschlossen worden und durch Vorstandsbeschluss vom 22.12.2011 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 09.03.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.